

Verwaltungskostensatzung der Hansestadt Salzwedel

Auf Grund des § 8 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen- Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit §§ 1,2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Hansestadt Salzwedel in seiner Sitzung am 28.10.2020 folgende Neufassung der Verwaltungskostensatzung beschlossen:

§ 1

Verwaltungskosten

- (1) Als Gegenleistung für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten werden im eigenen Wirkungskreis von der Hansestadt Salzwedel Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen) auf der Grundlage dieser Satzung festgesetzt, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungskosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Amtshandlung gerichteter Antrag abgelehnt oder zurückgenommen wird. Gebühren werden auch erhoben, soweit ein Widerspruch zurückgewiesen wird.
- (2) Die Erhebung von Gebühren und Auslagen aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2

Gebührenbefreiungen

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
 1. mündliche Auskünfte, soweit damit kein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist,
 2. Amtshandlungen und Verwaltungstätigkeiten, die eine Niederschlagung, Stundung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,
 3. Amtshandlungen und Verwaltungstätigkeiten, zu denen in Ausübung öffentlicher Gewalt einer Behörde im Lande, des Bundes oder eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist,
 4. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge,
 5. Maßnahmen der Amtshilfe.
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann über die in Absatz 1 genannten Fälle hinaus ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.

§ 3

Gebührentarif

- (1) Die einzelnen Amtshandlungen, für die Gebühren erhoben werden sollen und die Höhe der Gebühren sind in einem Gebührentarif zu bestimmen. Der Gebührentarif ist als Anlage Bestandteil dieser Satzung. Für Auslagen gilt § 6 dieser Satzung.
- (2) Sind für die Festlegung von Gebühren Mindest- und Höchstsätze bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder die Bedeutung der Verwaltungstätigkeit für den Gebührenschuldner zu berücksichtigen.
- (3) Die Gebühr ist auf volle Euro festzusetzen, d.h., es erfolgt in jedem Fall eine Abrundung.

§ 4

Billigkeitsmaßnahmen

Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können entsprechend § 13 a KAG- LSA ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach der Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 5

Kosten eines Widerspruchs

- (1) Soweit ein Widerspruch erfolgreich ist, sind nur die Verwaltungskosten für die vorzunehmende Amtshandlung zu erheben.
- (2) Bleibt der Widerspruch erfolglos, betragen die Gebühren für die Entscheidung über den Widerspruch das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war, mindestens jedoch 10 EUR. War für die angefochtene Entscheidung keine Gebühr anzusetzen, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Widerspruch 10 bis 500 EUR.
- (3) Wird einem Widerspruch teilweise stattgegeben, so ermäßigt sich die sich aus Absatz 2 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Zurückweisung.
- (4) Wird eine Amtshandlung auf einen Widerspruch hin, der nicht von dem Kostenschuldner eingelegt worden ist, im Widerspruchsverfahren oder durch gerichtliches Urteil aufgehoben, so ist eine gezahlte Gebühr insoweit zurückzuzahlen, als sie die für eine Ablehnung des Antrages zu entrichtende Gebühr übersteigt. Die Rückzahlung ist ausgeschlossen, wenn die Amtshandlung auf Grund von unrichtigen oder unvollständigen Angaben des Antragstellers vorgenommen wurde.

§ 6

Auslagen

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder Vornahme einer Amtshandlung Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten; dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind.
- (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
 1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen. Wird durch Bedienstete der Hansestadt Salzwedel zugestellt, so werden die für die Zustellung durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben.
 2. Gebühren für Telekommunikation,
 3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 4. Entschädigungen für Zeugen und Sachverständige,
 5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
 6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
 7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
 8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Durchschriften, Abschriften, Auszüge, Fotokopien, Lichtpausen oder Vervielfältigungen nach den im Gebührentarif enthaltenen Sätzen.
- (3) Beim Verkehr mit Behörden des Bundes, des Landes und den Gebietskörperschaften im Lande werden, soweit die Gegenseitigkeit verbürgt ist, Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25 EUR übersteigen.

§ 7

Kostenschuldner und Kostengläubiger

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungskosten ist verpflichtet,
 1. wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat,
 2. wer die Verwaltungskosten durch eine der Hansestadt Salzwedel gegenüber abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
 3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Kostenschuldner nach § 5 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.
- (3) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (4) Kostengläubiger ist die Hansestadt Salzwedel.

§ 8

Entstehung der Kostenschuld

- (1) Mit Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages entsteht die Gebührenschuld.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 9

Fälligkeit der Kostenschuld

- (1) Gebühren und Auslagen werden durch Bescheid festgesetzt. Sie werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn im Bescheid nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.
- (2) Eine Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit kann von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

§ 10

Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Im Übrigen gelten die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen- Anhalt sinngemäß, soweit die Regelungen des KAG- LSA nicht ausdrücklich entgegenstehen.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Hansestadt Salzwedel über die Erhebung von Verwaltungskosten vom 25.08.2010 außer Kraft.

Salzwedel, den 29.10.2020

gez. Blümel
Bürgermeisterin

Siegel